

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Deutschsprachiger Schlaganfall Register (ADSR) e.V.

Stand: 19.09.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Deutschsprachiger Schlaganfall-Register (ADSR) e.V.“. Er ist Zusammenschluss der Betreiber regionaler Schlaganfall-Register im deutschsprachigen Raum. Schlaganfall-Register definieren sich als Daten erfassende Einrichtungen des deutschsprachigen Gesundheitswesens, die unter Einbeziehung von zuständigen Ärztekammern, Vertragspartnern regionaler Qualitätssicherungsvereinbarungen nach SGB V oder vergleichbaren internationalen Regelungen oder Kostenträgern übergeordnete Ziele verfolgen, um die Patientenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen durch Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verbessern.
2. Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dabei verfolgt der Verein insbesondere folgende konkrete Ziele:
 - 1.1 Die Entwicklung, Verbesserung und Veröffentlichung von Qualitätsindikatoren zur Beurteilung und Bewertung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bei der Schlaganfallversorgung zum Nutzen betroffener Patienten
 - 1.2 Die Erstellung regionaler und überregionaler Vergleiche von bestimmten Parametern unter qualitätsrelevanten und epidemiologischen Fragestellungen bei der Schlaganfallversorgung auf der Basis von ausnahmslos anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten. Der Verein wird wissenschaftlich tätig, indem er Qualitätsindikatoren entwickelt und publiziert.
 - 1.3 Die Förderung der gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung über Schlaganfall und Entwicklung von Beiträgen zur Optimierung des regionalen und überregionalen Schlaganfallmanagements.

2. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:
 - 2.1 Die Einrichtung einer Technischen Kommission (TK) zur Erstellung und Pflege von
 - Auslösedefinitionen zur Dokumentation (sog. QS-Filter)
 - Datensatzbeschreibungen (sog. Spezifikation)
 - Ausfüllhinweisen
 - Auswertebeschreibungen (sog. Qualitätsindikatoren-Datenbank / QIDB)
 - bei Bedarf weiterer datentechnischer Details
 - 2.2 Die Einrichtung und Pflege eines Internetauftritts
 - 2.3 Publikationen und Vorträge auf Fachkongressen. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Autorenschaft. Autoren müssen gemäß nationalen und internationalen Richtlinien eigenständige wissenschaftliche Leistungen erbringen, die über die Zur-Verfügung-Stellung von Daten hinausgeht. Publikationen sind allen Mitgliedern, deren Daten in gepoolter Form für die betreffende Publikation herangezogen werden, mindestens 3 Wochen vor Einreichung zur Kenntnis zu bringen.
 - 2.4 Die Durchführung von Workshops in unregelmäßigen Abständen zur Neu- bzw. Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren bzw. von Auswertungen oder der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen.
3. Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Deutschsprachiger Schlaganfall-Register (ADSR) e.V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Die Zwecke nach § 2 werden von den Mitgliedern in Eigenleistung ohne Vergütung erfüllt. Die weitere Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1a. Mitglieder können regionale Schlaganfall-Register und das Datenpoolungszentrum werden, soweit sie eine Organisationsform besitzen, die zulässigerweise Mitglied in einem Verein sein kann.
Die Mitgliedschaft ist vorrangig für Organisationen geeignet, die regional oder über-regional in Krankenhäusern oder ambulanten Versorgungsnetzen im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren, wissenschaftlichen Projekten oder Dokumentationen von Versorgungsleistungen in standardisierter Form regelmäßig Daten zum Krankheitsbild Schlaganfall erheben. Eine Mitgliedschaft ist besonders dann sinnvoll, wenn der erhobene Datensatz weitgehend oder komplett der von der ADSR erarbeiteten Spezifikation (s. § 2, Ziffer 2.1) entspricht.
- 1b. Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie von einem regionalen Schlaganfall-Register benannt werden, das selbst nicht die Mitgliedschaft beantragt hat.
- 1c. Mitglieder können wissenschaftliche Fachgesellschaften und Patientenorganisationen für Betroffene mit dem Krankheitsbild Schlaganfall werden, soweit die vorgenannten eine Organisationsform besitzen, die zulässigerweise Mitglied in einem Verein sein kann.
- 1d. Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie von einer wissenschaftliche Fachgesellschaft, dem Datenpoolungszentrum oder Patientenorganisationen für Betroffene mit dem Krankheitsbild Schlaganfall benannt werden, sofern die genannten Organisationen nicht selbst die Mitgliedschaft beantragt haben.
- 1e. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dabei können sowohl Organisationen wie natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme steht im freien Ermessen des Vereins und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Aufnahmeanträge, die bis zum letzten Tag des Geschäftsjahres (Poststempel) eingegangen sind, werden in der ersten danach folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied hat seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt wird zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss hat dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt zu werden und wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Im Widerspruchsfalle ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss hat dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
2. Stimmrechte besitzen ausschließlich Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.a. und Ziffer 1.b. Jeder Delegierte hat das passive Wahlrecht, ebenso wie Mitglieder, die natürliche Personen sind.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.a. und Ziffer 1.b., wobei jedes Register über 2 Stimmen verfügt
4. Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.a. und Ziffer 1.b. können je maximal zwei Personen als Delegierte für die Mitgliederversammlung benennen. (Regionale Schlaganfall-Register sollten möglichst durch mindestens je eine Person mit geeigneter methodischer bzw. klinischer Expertise vertreten sein.) Solche Delegierten-„Paare“ sollten möglichst einheitlich abstimmen; eine uneinheitliche Abstimmung wird als Stimmenthaltung gewertet.
5. Jedes Mitglied nach § 3 Ziffer 1.a. – 1.e. hat ein passives Wahlrecht.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. In den Vorstand gewählt werden können einzelne Delegierte eines Mitglieds oder Mitglieder, die natürliche Personen sind.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; es bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine offene Wahl erfolgen. Der Wahlleiter darf nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Beschluss des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Vertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende, die beide allein vertretungsberechtigt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Berufung der Technischen Kommission (s. § 2, Ziffer 2.1), die Festlegung der Poolungsstelle (s. § 2, Ziffer 2.2), die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Die Technische Kommission und/oder Vertreter der Poolungsstelle können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen zwecks Beratung hinzugezogen werden.
7. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Nach Schluss des Geschäftsjahres – und vor der ersten danach folgenden Mitgliederversammlung – hat er die Buchungen von den Kassenprüfern kontrollieren zu lassen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und tätigt Überweisungen.
9. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und ist für den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere mit dem Registergericht zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten (nach § 5, Ziffer 2) bzw. den Mitgliedern, die natürliche Personen sind und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 2.1 den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - 2.2 die Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung(en)
 - 2.3 den Kassenbericht des Schatzmeisters
 - 2.4 den Bericht der Kassenprüfer
 - 2.5 die Entlastung des Vorstandes
 - 2.6 die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - 2.7 den Widerspruch gegen einen Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 2.9 die Wahl des Vorstandes
 - 2.10 die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - 2.11 Satzungsänderungen
 - 2.12 die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie soll in der Regel im Mai stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die ordnungsmäßige Einladung hat schriftlich – in der Regel per E-Mail – spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
4. Eine Frist-Versäumnis im Falle einzelner Mitglieder führt nicht zur Ungültigkeit der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand bis einen Monat vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterschreiben. Das Protokoll soll binnen 8 Wochen an die Mitglieder versandt

werden. Änderungswünsche und Einwände sind dem Vorstand binnen einer Frist von 6 Wochen nach Versand zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von längstens 8 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 5 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 9 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Schlaganfallgesellschaft e. V.“ (gemeinnützig) mit Sitz in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff.) heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, unter Abweichung von §8 Ziffer 2.11 vorzunehmen und eintragen zu lassen.